

Vaterschaftsanerkennung

Die Erklärung zur Anerkennung der Vaterschaft kann bei den Jugendämtern und Standesämtern im gesamten Bundesgebiet sowie bei Notaren (hier: gebührenpflichtig!) abgegeben werden. Die Vaterschaft kann zu einem Kind anerkannt werden, wenn nicht bereits die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht. Die Anerkennung der Vaterschaft ist bereits vor der Geburt des Kindes möglich.

Die Sorgerechtsklärung beider Eltern des Kindes kann nur vorm Jugendamt oder beim Notar (hier: gebührenpflichtig !) abgegeben werden, nicht jedoch beim Standesamt.

Unterlagen / Erfordernis

- Personalausweis
- Geburtsurkunde des Vaters
- Zustimmungserklärung der Mutter

Gebühren

gebührenfrei

Rechtsgrundlagen

Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1592 ff

